

Federführung: Hauptamt Sachbearbeiter: Sylvia Gayer	Datum: 22.03.2022 AZ: 656.01
--	---------------------------------

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeit	Ergebnis
Gemeinderat	12.04.2022	öffentlich	Beschluss

**Gegenstand der Vorlage**  
**Erörterung der Einwendung zur Einziehung (Entwidmung) eines Teilstückes**  
**der Willi-Bleicher-Straße (Flst.1657/1)**

**Sachverhalt:**

Wie in der Gemeinderatssitzung am 07.12.2021 beschlossen, soll ein Teilstück der Willi-Bleicher-Straße (Flst: 1657/1) eingezogen werden, damit die Firma Helukabel dieses Teilstück mit einer Schranke versehen kann.

Die Erschließung der dort ansässigen Firma Wolf Fördertechnik GmbH ist weiterhin über das Reststück der Willi-Bleicher-Straße sichergestellt.

Der Gemeinderat hat die Verwaltung beauftragt die Absicht der Einziehung der öffentlichen Verkehrsfläche nach § 7 Straßengesetz Baden-Württemberg öffentlich bekannt zu geben und sofern keine Einwendungen eingehen, die Einziehung zu vollziehen.

Im Amtsblatt der Gemeinde Hemmingen vom 09.12.2021 wurde die Absicht der Einziehung veröffentlicht. Während der dreimonatigen Auslegungsfrist ist eine Einwendung eingegangen.

Die vorliegende Einwendung, siehe Anlage, befasst sich insbesondere mit dem Parkdruck allgemein im gesamten Gewerbegebiet und den Parkbuchten entlang der Patronatstraße.

Es wird angesprochen, dass durch die Einziehung des Teilstückes der Willi-Bleicher-Straße der derzeit schon bestehende Parkdruck von Lkws noch verschärft wird. Die vorhandenen Stellplätze im Gewerbegebiet insbesondere für Lkws sind dort fast täglich voll besetzt. Jeden Abend beginnt ein erneuter Parksuchverkehr, es werden dort teilweise auch Lkws geparkt, in denen übernachtet wird. Eine Verminderung der Parkflächen für Lkws wird vermutlich zur einer Verdrängung von Lkws führen, die dann halt keinen Stellplatz mehr in Hemmingen bekommen und es wo anders versuchen müssen.

Im Übrigen wird in der Einwendung auch das Parken von Anhängern und Wohnmobile im Gewerbegebiet angesprochen. Grundsätzlich ist das Parken von Anhängern und Wohnmobilen im Gewerbegebiet erlaubt, bei Anhängern gilt eine Frist von maximal 14 Tagen, danach müssen sie bewegt werden. Leider ist diese Gesetzeslage auch den Besitzern von Anhängern bekannt, so dass eine Überwachung meist ins Leere läuft.

Für die Beschilderung von Parkbuchten und die Ausweisung von notwendigen

Haltverbotsregelungen ist die Verkehrsbehörde beim Landratsamt Ludwigsburg zuständig. Die Verwaltung wird die Einwendung zum Anlass nehmen und die angesprochene Verkehrssituation in der August-Blessing-Straße und im Kreuzungsbereich Schloßhalden-/Patronatstraße in der nächsten Verkehrsschau mit dem Landratsamt Ludwigsburg zu behandeln.

Mit den Petenten ist am Dienstag, 05.04.2022 ein Ortstermin vereinbart. Über diesen wird in der Sitzung berichtet.

Die Verwaltung bittet über die eingegangenen Bedenken zu beschließen.

**Beschlussvorschlag:**

Da die Einwendung zwar berechtigt aber nicht einschlägig bzgl. der Notwendigkeit der Straßenfläche für die Allgemeinheit ist, wird empfohlen, dass die Einziehung durch die Verwaltung durchgeführt wird.

**Finanzierung:**

**Letzte Beratung:**

07.12.2021

**Anlagenverzeichnis:**

Einwendungen vom 07.03.2022, aus datenschutzrechtlichen Gründen Namen geschwärzt